

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates - 3. SEP. 1992

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2787

vom

TIEFBAUAMT BL	
3. SEP. 1992	
Beauftragter	P
Kreis	Kreis-Nr.
Objekt	Nr.
Kategorie September 1992	

Gemeinde Seltisberg: Baulinienplan für Hauptstrasse, Parz. Nr. 38; Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 9. Juni 1992 (Nr. 1912) den Baulinienplan für Hauptstrasse, Parz. Nr. 38 in der Gemeinde Seltisberg beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 22. Juni 1992 bis 21. Juli 1992 in der Gemeindeverwaltung Seltisberg öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 25 vom 18. Juni 1992 publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 18. Juni 1992 auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde Seltisberg noch die durch den Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 18. August 1992 teilt der Gemeinderat Seltisberg mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan der Hauptstrasse, Parz. Nr. 38 in der Gemeinde Seltisberg keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Der vom Regierungsrat am 9. Juni 1992 (Nr. 1912) beschlossene Baulinienplan Nr. 60-010/002 vom 1. April 1992 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler: - Gemeinderat Seltisberg, 4411 Seltisberg
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. C. Schenker', written in a cursive style.